

**Studienordnung
der Ländernotarkasse A.d.ö.R.
für den Fernlehrgang „Leitender Notarmitarbeiter“**

vom 7. April 1997

- zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. September 2012, nach Genehmigung vom 22.11.2012 bekannt gemacht
am 12.12.2012 -

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. April 1997 erlässt die Ländernotarkasse als zuständige Stelle nach^I §§ 41 Satz 1, 46 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954/2993) mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz gem. § 41 Satz 4 BBiG^{II} i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 348) die folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zulassung von Teilnehmern
- § 4 Registrierung und Fortbestand des Fortbildungsverhältnisses
- § 5 Studienbeginn, Studiendauer, Wiederholung
- § 6 Studienablauf, Studienplan
- § 7 Fortbilder
- § 8 Fortbildung beim Beschäftigungsnotar
- § 9 Semesterbescheinigung und Zertifikat
- § 10 Abschlussprüfung
- § 11 Studienberatung
- § 12 Fortbildungsverhältnis, Nutzungsentgelt
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt die Fortbildung zum leitenden Notarmitarbeiter im hauptberuflichen Notariat gemäß der von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlassenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ vom 7. April 1997.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

^I Jetzt: §§ 71 Abs. 4, 79 Abs. 4 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

^{II} vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993)

**§ 2
Studienziele**

(1) Der Fernlehrgang soll die Teilnehmer auf die Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Leitender Notarmitarbeiter“ (§ 10) vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.

(2) ¹Den Teilnehmern sollen durch die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme Kenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, zur Unterstützung des Notars auf den Gebieten der Organisation der Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, der selbständigen Sachbearbeitung im Rahmen der notariellen Urkundsvorbereitung, des Urkundsvollzugs und des Kostenrechts tätig zu werden. ²Näheres bestimmen der in Anlage 1 genommene Lehrplan sowie die Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“. ³Daneben ist das Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf die soziale Aufgabe des Notariats gegenüber den Rechtsbetreuten und das Standesrecht zu festigen.

**§ 3
Zulassung von Teilnehmern**

(1) ¹Als Angestellter eines Notars aus dem Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse kann zu dem Fernlehrgang im Rahmen der Lehrgangskapazität und unter Berücksichtigung von Leistungsnachweisen, insbesondere solchen aus den notariellen Kernfächern der Notargehilfen-/Notarfachangestelltenprüfung, zugelassen werden,

- a) ein Notargehilfe oder Notarfachangestellter mit mindestens dreijähriger Berufspraxis im Notariat nach dem Bestehen der Notargehilfen- oder Notarfachangestelltenprüfung,
- b) ein Rechtsanwalts- und Notargehilfe/-fachangestellter mit mindestens dreijähriger Berufspraxis im Notariat nach dem Bestehen der Rechtsanwalts- und Notargehilfen- oder/-fachangestelltenprüfung,
- c) wer, ohne Notargehilfe oder Notarfachangestellter zu sein, eine Berufspraxis von mindestens zehn Jahren auf dem Gebiet der Rechtspflege und hiervon mindestens drei Jahre im hauptberuflichen Notariat nachweisen kann (Ausnahmefall 1),
- d) wer, ohne Notargehilfe oder Notarfachangestellter zu sein, nachweisbar besondere juristische Qualifikationen mit Bezug zur vorsorgenden Rechtspflege besitzt und über eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren im hauptberuflichen Notariat verfügt (Ausnahmefall 2).

²Die Ländernotarkasse kann die Zulassung der Bewerber von dem Bestehen einer ergänzenden Eingangsprüfung abhängig machen. ³Auf das Erfordernis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis in einem Notariat kann bei besonderer fachlicher Qualifikation im Einzelfall verzichtet werden. ⁴Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Zu dem Fernlehrgang können Bewerber zugelassen werden, die Angestellte eines Notars sind, der nicht im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse amtiert (Externe). ²Bezüglich der von diesen Bewerbern zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet auf Antrag des Bewerbers, der auch vom Beschäftigungsnotar zu unterschreiben ist, die Ländernotarkasse. ²Im Falle des Absatz 1 Satz 1 lit. d) entscheidet über die Zulassung der Hauptprüfungsausschuss. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das von der Ländernotarkasse erstellte Stammbblatt (Muster Anlage 4),
2. ein Zeugnis über die vorausgegangene Berufsausbildung,
3. eine eingehende Beurteilung des Beschäftigungsnotars über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen, die Führung und das Auftreten des Mitarbeiters gegenüber Mandanten, Kollegen und Vorgesetzten,
4. ein ausführlicher Lebenslauf,
5. Zeugnisse über besondere Fähigkeiten und Kenntnisse des Mitarbeiters,
6. der Nachweis der Beschäftigungszeiten im Notariat
7. die schriftliche Mitteilung von Behinderungen, die die Gewährung von Prüfungserleichterungen rechtfertigen können; Nachweis der geltend gemachten Behinderungen durch ein amtsärztliches Attest.

§ 4

Registrierung und Fortbestand des Fortbildungsverhältnisses

(1) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 und wird er durch die Ländernotarkasse zur Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang zugelassen, wird das Fortbildungsverhältnis bei der Ländernotarkasse registriert.

(2) Die Ländernotarkasse teilt dem Fortzubildenden sowie dem Beschäftigungsnotar die Zulassung des Mitarbeiters zur Fortbildungsmaßnahme unter Hinweis auf die Kennzeichnung, unter der das Fortbildungsverhältnis registriert wurde, mit.

(3) ¹Statusaufhebende oder -modifizierende Änderungen des dem Fortbildungsverhältnis zugrundeliegenden Arbeitsvertrages sind der Ländernotarkasse durch den Beschäftigungsnotar und den Fortzubildenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Soweit das Arbeitsverhältnis beendet und nicht unverzüglich ein neues Arbeitsverhältnis bei einem Notar im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse begründet wurde, endet damit auch das Fortbildungsverhältnis.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer, Wiederholung

(1) Der Fernlehrgang beginnt in der Regel mit dem Sommersemester.

(2) Die Dauer des Fernlehrgangs (Regelstudienzeit) beträgt grundsätzlich vier Halbjahre (Semester).

(3) Der Fernlehrgang kann insgesamt nur einmal wiederholt werden.

(4) ¹Die Ländernotarkasse hat dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen, wenn während des Studienablaufs Gründe eingetreten sind, die eine Fortsetzung des Lehrgangs nach der Studienordnung nicht mehr erlauben. ²Die Entscheidung ist dem Beschäftigungsnotar mitzuteilen.

§ 6

Studienablauf, Studienplan

(1) Die Fortbildung vollzieht sich während ihrer ganzen Dauer vorwiegend durch Selbststudium, das durch systematische Anleitung des Beschäftigungsnotars (§ 8) und seiner hierzu befähigten Mitarbeiter in der praktischen Notariatsarbeit erweitert und gefestigt wird.

(2) ¹Die Lerninhalte bestimmen sich nach den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung. ²Die Regelungen können durch die Geschäftsführung der Ländernotarkasse fortgeschrieben werden. ³Über die Fortschreibung ist dem Berufsbildungsausschuss regelmäßig zu berichten. ⁴Der Studienablauf gliedert sich in

- a) Selbststudiumphasen, während derer vier Einsendeaufgaben zu lösen sind,
- b) wenigstens drei Präsenzphasen, an deren Ende schriftliche Prüfungen (Klausuren) abzulegen sind, sowie die
- c) Abschlussprüfung.

(3) ¹Die zum Fernlehrgang gehörenden Einsendeaufgaben sind den Kurseinheiten gemäß dem Studienplan zugeordnet. ²Sie dienen der Kontrolle des Studienerfolgs. ³Die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgabe ist Voraussetzung zur Teilnahme an der darauffolgenden Präsenzphase. ⁴Besteht der Teilnehmer eine Einsendeaufgabe nicht, muß er den Fortbildungslehrgang im nachfolgenden Termin fortsetzen.

(4) ¹Die Präsenzphasen haben zum Ziel, die Lehrinhalte in Seminarform zu ergänzen und zu vertiefen. ²Insbesondere sollen dort spezielle Probleme aus dem Lerninhalt der Kurseinheiten behandelt werden. ³Sie finden für jeden Teilnehmer verbindlich an den durch die Ländernotarkasse festzulegenden Kursorten und zu den festgelegten Kurszeiten statt. ⁴Jede der Präsenzphasen endet mit einer Klausur. ⁵Die Teilnahme an der Klausur setzt die Teilnahme an der Präsenzphase voraus. ⁶Die Teilnahme an der Präsenzphase setzt jeweils die Teilnahme an der vorangegangenen Präsenzphase und das Ablegen der diese abschließenden Klausur voraus.

(5) ¹Versäumt der Teilnehmer aus anderen als krankheitsbedingten Gründen eine Präsenzphase ganz oder teilweise, muß er den Fortbildungslehrgang im nachfolgenden Termin fortsetzen. ²Versäumt der Teilnehmer wegen Krankheit bis zu zwei Tage einer Präsenzphase, kann er diese Präsenzphase fortsetzen; versäumt er krankheitsbedingt mehr als zwei Tage, kann er den Fortbildungslehrgang insgesamt zweimal fortsetzen. ³Ein Attest über die Krankheit ist in jedem Fall vorzulegen. ⁴Besteht der Teilnehmer die insgesamt zweite Klausur nicht, hat er den Fortbildungslehrgang im nachfolgenden Termin ab der entsprechenden Präsenzphase und unter Wiederholung der zuletzt nicht bestandenen Klausur fortzusetzen.

(6) ¹Der Teilnehmer kann den Fortbildungslehrgang aus den in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 4 genannten Gründen nur insgesamt einmal im darauffolgenden Termin fortsetzen. ²Mutterschutz, Wehr- und Ersatzdienst unterbrechen den Fortbildungslehrgang. ³Für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 kann die Ländernotarkasse auf Antrag im Einzelfall aus wichtigem Grund die Fortsetzung innerhalb der laufenden Fortbildungsmaßnahme zulassen.

(8) Der Fernlehrgang wird durch eine Abschlussprüfung, bestehend aus sechs schriftlichen Prüfungsaufgaben und einer mündlichen Prüfung, abgeschlossen.

§ 7 Fortbilder

¹Als Unterrichtende im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahme (Fortbilder) können Notare, Notare a. D., Notaranwärter und -assessoren, besonders fachkundige Notarmitarbeiter und Lehrer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ sowie sonstige, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe besonders geeignete Personen eingesetzt werden. ²Über die Frage der Eignung entscheidet in Zweifelsfällen der Hauptprüfungsausschuss nach § 2 der Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“, der Fortbilder auch abberufen kann.

§ 8 Fortbildung beim Beschäftigungsnotar

Der Beschäftigungsnotar übernimmt die Pflicht, die Weiterbildung seiner zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zugelassenen Mitarbeiter auf alle Gebiete des für die notarielle Tätigkeit einschlägigen formellen und materiellen Rechts zu leiten, zu überwachen und zu fördern.

§ 9 Semesterbescheinigungen und Zertifikat

(1) Am Fernlehrgang hat erfolgreich teilgenommen, wer Einsendeaufgaben und Klausuren gemäß dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung erfolgreich bearbeitet und an den Präsenzphasen teilgenommen hat.

(2) ¹Nach den „mit Erfolg“ erbrachten Leistungen im 1. und 2. Semester sowie im 3. und 4. Semester erhält der Teilnehmer auf Antrag Zwischenbescheinigungen über seinen Leistungsstand auf der Grundlage der bis dahin gezeigten Prüfungsleistungen. ²Muster dieser Bescheinigungen sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Studienordnung.

**§ 10
Abschlussprüfung**

- (1) Der Fernlehrgang wird mit der Prüfung zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“.
- (3) Teilnehmer des Fernlehrgangs, die die Prüfung gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Leitender Notarmitarbeiter“ zu führen.

**§ 11
Studienberatung**

- (1) Die Studienberatung dient neben der allgemeinen Beratung insbesondere der Klärung von Fragen, die sich aus dem Inhalt der Kurseinheiten ergeben.
- (2) ¹Die Studienberatung wird von der Ländernotarkasse im Zusammenwirken mit dem Fernstudieninstitut der Technischen Fachhochschule Berlin durchgeführt. ²Zu einer vertiefenden Beratung stehen die am Fernlehrgang beteiligten Lehrkräfte zur Verfügung.

**§ 12
Fortbildungsverhältnis, Nutzungsentgelt**

- (1) ¹Der Lehrgangsteilnehmer unterwirft sich durch seine Anmeldung und die Zulassung zum Lehrgang dieser Studienordnung und der Prüfungsordnung der Ländernotarkasse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarmitarbeiter“. ²Gleichzeitig unterwirft er sich den Anordnungen und Aufsichtsbefugnissen der Ländernotarkasse und der von ihr eingesetzten Lehrkräfte.
- (2) ¹Als vertragliche Grundlage des nach Zulassung zur Teilnahme zustandekommenden Fortbildungsverhältnisses zwischen Beschäftigungsnotar und Fortzubildendem schlägt die Ländernotarkasse die Verwendung eines Musterentwurfs vor (Anlage 3). ²Nach Abschluß einer dementsprechenden Vereinbarung soll der Ländernotarkasse eine Kopie zugesandt werden.
- (3) ¹Die aufgrund der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entstehenden Kosten und Auslagen hat der Teilnehmer selbst zu tragen, soweit nicht der Beschäftigungsnotar oder die Ländernotarkasse diese übernommen haben. ²Externe im Sinne des § 3 Abs. 2 haben für ihre Teilnahme an dem Fernlehrgang ein Nutzungsentgelt (Teilnahmegebühr) zu entrichten; eine gesonderte Genehmigung nach dem Fernstudiengesetz bleibt vorbehalten.
- (4) ¹Das für die Teilnehmer bestimmte Studienmaterial wird diesen zugesandt und geht in das Eigentum des zugelassenen Teilnehmers über. ²Die Autorenrechte bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

(betrifft Ausgangsfassung – vom Abdruck wird abgesehen)